

1. Sachverhalt¹

Kaufhausdetektiv A ertappt B bei einem Diebstahl. Als er die Personalien feststellt, fragt B, ob man hinsichtlich der Anzeige nicht „etwas machen“ könne. In gleicher Weise bedrängt er A bei einem Telefonanruf und einem anschließenden Treffen in einer Gastwirtschaft. Stets ist dabei schon von Geld als Gegenleistung die Rede. Allerdings hält B es auch für möglich, dass A ihm allein wegen ihrer gemeinsamen ausländischen Herkunft hilft. Vor dem Treffen in der Gastwirtschaft hat A die Anzeige aus dem Geschäftsgang herausgenommen. Während des Gesprächs nennt er für das „Fallenlassen der Anzeige“ einen Betrag von 1.000 Euro. Nach Verhandlungen reduziert er ihn auf 500 Euro. B zahlt diesen Betrag. – Strafbarkeit des A?

2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Die Probleme des Falles betreffen den Tatvorwurf der Erpressung gem. § 253 Abs. 1 und 2 StGB sowie den darin enthaltenen Tatbestand der Nötigung gem. § 240 StGB. Sonstige Strafvorschriften erweisen sich rasch als unanwendbar.

So hat A sich durch die Annahme des Geldes nicht wegen Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr gem. § 299

Mai 2005

Kaufhausdetektiv-Fall

Erpressung / Drohung auf Initiative des Opfers / Empfindlichkeit des Übels / Vermögensschaden im Falle der Vermeidung einer Geldstrafe

§§ 253 Abs. 1 und 2; 240 Abs. 1 und 2 StGB

Leitsatz der Verf.: Ein Kaufhausdetektiv, der auf Drängen eines ergriffenen Ladendiebes die Strafanzeige gegen eine im Verhandlungsweg festgelegte Geldzahlung fallen lässt, macht sich wegen Erpressung strafbar.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.10.2004 – 1 Ss 76/03; veröffentlicht in: NJW 2004, 3724.

Neu: Sie können Famos jetzt auch als Newsletter beziehen. Anmeldung unter www.fall-des-monats.de.

Abs. 1 StGB strafbar gemacht, weil es an dem gesetzlich geforderten Wettbewerbsbezug der Handlung fehlt.

Auch kommt § 258 StGB (Strafvereitelung) nicht zum Zuge. Insoweit liegt der Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit beim Unterlassen der Weiterleitung der Anzeige. Eine entsprechende Handlungspflicht gem. § 13 Abs. 1 StGB bestand für A jedoch nicht. Diese müsste darauf gerichtet gewesen sein, zugunsten des geschützten Rechtsguts, also der staatlichen Strafrechtspflege,² tätig zu werden. A war jedoch allenfalls dienstvertraglich und damit allein im Verhältnis zu seinem Arbeitgeber verpflichtet, Strafverfolgungsmaßnahmen einzuleiten. Bloß zivilrechtliche Pflichten reichen zur Begründung einer Unterlassungsstrafbarkeit gem. §§ 258 Abs. 1, 13 StGB aber nicht aus.³

Bei der Prüfung einer Strafbarkeit des A wegen Erpressung gibt es kaum

¹ Unklarheiten und Lücken im Sachverhalt der Entscheidung wurden beseitigt, um die rechtlichen Probleme deutlicher hervortreten zu lassen.

² Vgl. Lackner/Kühl, StGB, 25. Aufl. 2004, § 258 Rn. 1.

³ Vgl. Lackner/Kühl (Fn. 2), § 258 Rn. 7 a.

ein Tatbestandsmerkmal, das kein Problem in sich birgt.⁴

- Hat A überhaupt gedroht? Dagegen spricht, dass B um eine Erledigung gegen Geldzahlung gebeten hat.
- Wurde B ein empfindliches Übel in Aussicht gestellt? Wer stiehlt, so könnte zur Bewertung des Übels gesagt werden, muss hinnehmen, dass es zu einer Strafverfolgung gegen ihn kommt.
- Ist ein Nötigungserfolg eingetreten? B war doch, so scheint es, mit der Geldzahlung einverstanden.
- Hat B einen Vermögensnachteil erlitten? Im Falle einer Geldstrafe hätte er möglicherweise mehr bezahlen müssen.

Ein weiteres Problem ist nur dem ersten Anschein nach gegeben. Das Geschäft hatte zum Gegenstand, dass A es unterlässt, die Strafanzeige weiterzuleiten, wenn B zahlt. Man könnte daher auf den Gedanken kommen, dass ein **Fall des Drohens mit einem Unterlassen** vorliegt, und dementsprechend die Frage ansprechen, ob die Strafbarkeit von einer Rechtspflicht zum Handeln abhängt.⁵ Das Unterlassen betrifft hier aber die Vermeidung des Übels und nicht dessen Androhung. Diese hat ein Tun zum Gegenstand. Das zeigt die Verbalisierung einer (möglichen) Drohung des A: „Wenn du das Geld nicht zahlst, leite ich die Anzeige weiter.“⁶

Die Antworten auf die oben genannten Fragen hängen zu einem erheblichen Teil davon ab, wie der Sachverhalt aufgefasst wird. Insoweit wollen wir uns zunächst zurückhalten und dem OLG den Vortritt lassen. Daneben sind aber auch rechtliche Aspekte von Bedeutung. Sie sollen im Folgenden präzisiert werden.

⁴ Vgl. die Zusammenstellung der Merkmale bei *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT 2, 27. Aufl. 2004, Rn. 725.

⁵ Vgl. zu diesem Problem *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 72 f.; *Wessels/Hettinger*, Strafrecht BT 1, 28. Aufl. 2004, Rn. 407–416.

⁶ Vgl. zur situationsbezogenen Deutung von Drohungen *Marxen* (Fn. 5), S. 70, 72.

Beginnen wir mit dem Merkmal der **Drohung mit einem Übel**. Darunter wird üblicherweise das In-Aussicht-Stellen eines künftigen Nachteils verstanden, auf dessen Verwirklichung der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt.⁷ Diese Definition löst eine bestimmte Vorstellung vom Verhältnis zwischen Täter und Opfer aus: Der Täter konfrontiert das Opfer mit einem Übel und setzt es dadurch unter Druck. Davon unterscheidet sich deutlich eine Situation, wie sie hier gegeben war. Jemand befindet sich bereits in einer bedrohlichen Lage und wendet sich an einen anderen, der gegen eine Belohnung helfen soll. Zwar wirkt sich die Gewährung der Belohnung nachteilig für das „Opfer“ aus. Damit findet es sich aber ab, weil ansonsten größeres Unheil droht. Kann dem Angesprochenen, der das Verlangte tut, tatsächlich die Rolle des Täters einer Drohungshandlung zugewiesen werden, obwohl die Initiative vom „Opfer“ ausging und dieses nur das selbst gewählte Schicksal erleidet?

Das ist wohl nur möglich, wenn man nicht den Gesamtvorgang, sondern allein den letzten Akt zum Gegenstand der Prüfung macht, also das Einfordern des vereinbarten Preises für die Rettungsaktion. Die bisherige Rechtsprechung tendiert zu einem solchen Vorgehen. Eine Erpressung werde nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Initiative vom Opfer ausgegangen sei und der Täter lediglich von dessen Angebot Gebrauch mache.⁸ Dem wird in der Literatur teilweise entgegengehalten, dass eine Erpressung (oder Nötigung) nur demjenigen angelastet werden könne, der einen anderen ungebeten in eine Zwangslage gebracht habe.⁹

Zweifel an der **Empfindlichkeit des angedrohten Übels** lassen sich mit Hilfe des Maßstabs verdeutlichen,

⁷ Vgl. *Tröndle/Fischer*, StGB, 52. Aufl. 2004, § 240 Rn. 31; *Rengier*, Strafrecht BT II, 6. Aufl. 2005, § 23 Rn. 39.

⁸ BGHSt 44, 68, 79; vgl. auch BGH bei *Dallinger*, MDR 1952, 408.

⁹ Vgl. *Horn*, NSTZ 1983, 497, 498.

den der BGH für die Prüfung dieses Merkmals entwickelt hat: Es sei zu fragen, ob vom Opfer habe erwartet werden können, dass es der Drohung in „besonnener Selbstbehauptung“ standhalte.¹⁰ Wird in diesem Zusammenhang das Ausmaß der Pressure rein faktisch untersucht, dann ist im Falle drohender Strafverfolgung die Empfindlichkeitsschwelle sicherlich stets überschritten.

Hat man dagegen einen auch in normativer Hinsicht besonnenen Menschen vor Augen, so ist ein anderes Ergebnis jedenfalls dann möglich, wenn der Bedrohte tatsächlich eine Straftat begangen hat. Die Rechtsordnung verlangt von ihm, eine Bestrafung hinzunehmen. Dementsprechend könnte von ihm erwartet werden, der Drohung mit einer Strafanzeige zu widerstehen.¹¹ Eine solchermaßen besonnene Reaktion auf die Drohung mit einer Strafanzeige dürfte allerdings nur selten anzutreffen sein. Das hätte die bedenkliche Folge, dass in aller Regel erfolgreich mit Strafanzeigen gedroht werden könnte, ohne dass eine Bestrafung befürchtet werden müsste.

Für die Frage eines **tatbestandsausschließenden Einverständnisses**, die im Zusammenhang mit dem Merkmal des Nötigungserfolges angesprochen werden kann,¹² gilt, was oben bereits zum Merkmal der Drohung ausgeführt wurde. Bei einer Gesamtbetrachtung fügt sich das Täterhandeln in den Plan des Opfers ein; danach war es von dessen Einverständnis gedeckt. Bei einer Betrachtung allein des letzten Aktes – Abfordern des vereinbarten Betrages – erscheint es dagegen denkbar, dass eine Zwangswirkung beim Opfer festgestellt wird.

Das Merkmal des **Vermögensnachteils** gibt Anlass, zu erwägen, ob

der zahlungsbedingte Vermögensverlust kompensiert wurde durch die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen einer Strafverfolgung. Dabei ist insbesondere an die Verhängung einer Geldstrafe zu denken.

Diese aus Opfersicht nahe liegende Kompensation ist bedenklich, weil das Vermögen im Strafrecht wirtschaftlich bestimmt wird und der Begriff des Vermögensschadens nur Nachteile im wirtschaftlichen Verkehr erfasst.¹³ Durch die Sanktionierung von Fehlverhalten beteiligt sich der Staat aber nicht am Wirtschaftsverkehr. Daher wird ganz überwiegend eine Berücksichtigung finanzieller Nachteile auf Grund staatlicher Sanktionen bei der Ermittlung eines Vermögensschadens abgelehnt.¹⁴

3. Kernaussagen der Entscheidung

Über sämtliche der dargelegten Bedenken setzt sich das OLG Karlsruhe hinweg. Es bestätigt die Verurteilung des A wegen Erpressung durch die Vorinstanz.

Die maßgeblichen Erwägungen sind nicht leicht zu erkennen, weil die Entscheidung knapp gehalten ist und eine klar durchstrukturierte Begründung vermissen lässt.

In tatsächlicher Hinsicht stellt das OLG auf den letzten Akt ab. Merkwürdig ist in diesem Zusammenhang allerdings der Sprachgebrauch. Es heißt, dass A die Grenze zur Strafbarkeit „spätestens“ dann überschritten habe, als er bei den Verhandlungen in der Gastwirtschaft zunächst 1.000 Euro und schließlich 500 Euro von B verlangt habe. Das bedeutet, dass A möglicherweise schon im Zeitraum davor eine Er-

¹⁰ BGHSt 31, 195, 201; vgl. auch *Rengier* (Fn. 7), § 23 Rn. 44.

¹¹ So *Horn*, NStZ 1983, 497, 499.

¹² Eine Erörterung ist auch bereits im Zusammenhang mit der Tathandlung des Drohens möglich. Vgl. zur tatbestandsausschließenden Wirkung des Einverständnisses bei der Nötigung *Lackner/Kühl* (Fn. 2), § 240 Rn. 4.

¹³ Diese Festlegung gilt generell und hat noch nichts mit etwaigen normativen Einschränkungen des (wirtschaftlichen) Vermögensbegriffs zu tun; vgl. *Rengier*, Strafrecht BT I, 7. Aufl. 2005, § 13 Rn. 53; *Küper*, Strafrecht BT, 6. Aufl. 2005, S. 353 f.

¹⁴ Z. B. BGHSt 38, 345, 351 f.; *Kindhäuser*, LPK-StGB, 2. Aufl. 2004, § 263 Rn. 132; a. A. *Mitsch*, Strafrecht BT 2/1, 2. Aufl. 2003, § 7 Rn. 88.

pressungshandlung begangen hat. Diese Annahme entbehrt jeder Grundlage. Denn zuvor war noch ungeklärt, ob und unter welchen Bedingungen das Geschäft zustande kommt.

Auch noch in anderer Hinsicht beruht die Entscheidung auf einer recht einseitigen Bewertung des Sachverhalts. Betroffen ist der Umstand der gemeinsamen ausländischen Herkunft von A und B. Eine Erpressung wäre zweifellos gegeben, wenn B allein schon auf Grund dieser Verbundenheit fest auf Hilfe von A vertraut und daher das Geldangebot nicht ernst gemeint oder erst nach einer entsprechenden Forderung des A gemacht hätte.

Feststellungen dieser Art hat das Tatgericht aber nicht getroffen. Es hat lediglich festgestellt, dass B davon ausgegangen sei, „ein Absehen von einer Strafanzeige käme schon wegen der landsmannschaftlichen Verbundenheit ... in Betracht“¹⁵.

Daraus schließt das OLG, dass A gegen den Willen des B gehandelt hat, als er diesem den ausgehandelten Betrag von 500 Euro abverlangt hat. Dabei soll er konkludent angekündigt haben, die Anzeige weiterzuleiten, falls B nicht zahle.

Diese Sicht der Dinge erscheint reichlich lebensfremd. Mag B auch eine für ihn kostenlose Erledigung erhofft haben, so konnte er realistischere nicht davon ausgehen. Denn es war für A riskant, seine arbeitsvertraglichen Pflichten zu verletzen. Ein Kaufhausdetektiv, der Diebe laufen lässt, muss mit nachteiligen Konsequenzen rechnen. Dessen war sich B auch bewusst, wie seine intensiven Bemühungen um eine Regelung der Angelegenheit auf finanzieller Basis belegen.

Mit seiner Interpretation des Sachverhalts haben sich für das OLG alle Bedenken hinsichtlich des Merkmals der Drohung und hinsichtlich eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses erledigt.

Es spricht dann noch die Frage der Empfindlichkeit des angedrohten Übels an. Das geschieht lediglich im Wege knapper Feststellung: Der Geldforderung des A habe B nicht in besonnener Selbstbehauptung standhalten können, weil die Weiterleitung der Anzeige seine Situation erheblich verschlechtert hätte.

Gleichermaßen knapp sind die Ausführungen zum Vermögensnachteil: Einsparungen wegen einer ansonsten drohenden Geldstrafe seien nicht kompensationsfähig, „da staatliche Sanktionen nicht vermögensrechtlicher Natur sind“¹⁶.

Im Übrigen äußert sich das Gericht noch zur Verwerflichkeit gem. § 253 Abs. 2 StGB, was offenbar dadurch veranlasst ist, dass es eine Bewertung des Geschehens als eine Drohung mit einem Unterlassen für möglich hält. Bekanntlich ist nach der Ansicht des BGH in Fällen dieser Art die Grenzlinie zwischen Strafbarkeit und Straflosigkeit hier und nicht auf Tatbestandsebene (unter Berücksichtigung einer etwaigen Handlungspflicht) zu ziehen. Es wird jedoch nicht klar, wieso es das OLG Karlsruhe für denkbar hält, dass A mit einem Unterlassen gedroht hat. Inhaltlich wird zur Verwerflichkeit folgerichtig ausgeführt, dass die Verknüpfung der Geldforderung mit der Androhung der Anzeige sozial inakzeptabel gewesen sei.¹⁷

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Dieser **Fall einer „erbetenen Erpressung“** bereichert ein in der Lehre viel diskutiertes Problemfeld, in dessen Mittelpunkt eine BGH-Entscheidung steht, die gleichfalls das Verhalten eines Kaufhausdetektivs zum Gegenstand hat. BGHSt 31, 195 betrifft die Frage der Strafbarkeit eines Detektivs wegen Nötigung, der den Geschlechtsverkehr

¹⁵ OLG Karlsruhe NJW 2004, 3724.

¹⁶ OLG Karlsruhe NJW 2004, 3724.

¹⁷ Vgl. zur Verwerflichkeit der Drohung mit einer Strafanzeige Gössel/Dölling, Strafrecht BT 1, 2. Aufl. 2004, § 18 Rn. 39.

mit einer jugendlichen Ladendiebin erzwingen will, indem er ankündigt, von der Möglichkeit, die Strafverfolgung zu verhindern, keinen Gebrauch zu machen, falls sie sich weigert. Eingehend wird auf der Grundlage dieses Falles die Nötigungsstrafbarkeit bei einem Drohen mit einem Unterlassen erörtert.¹⁸

Der Sachverhalt unseres Falles lässt sich leicht so abwandeln, dass diese Problemkonstellation gegeben ist: Die Strafanzeige befindet sich noch im Geschäftsgang; A hat die Möglichkeit, sie herauszunehmen.

In der Diskussion über die Drohung mit einem Unterlassen wird darauf aufmerksam gemacht, dass in Fällen dieser Art das Täterverhalten oft gar nicht darauf gerichtet ist, die andere Seite unter Druck zu setzen.¹⁹ Angeführt werden Fälle, in denen der Täter dem Opfer, das sich bereits in einer Zwangslage befindet, lediglich seine Hilfe gegen Zahlung einer Vergütung anbietet. In einer solchen Situation, so wird gesagt, fehle es bereits an einer tatbestandlichen Nötigung. Unser Fall zeigt nun, dass sich das Problem auch in Fällen des Drohens mit einem positiven Tun ergeben kann.

Eine genauere Verortung des Problems wird möglich, wenn man einmal rechtliche Einzelheiten beiseite lässt und zweckbezogen fragt, was hier eigentlich bestraft wird. Die Bestrafung dient der **Bekämpfung der Korruption im Bereich privater Sicherheitsdienste**. Da die Bestechungstatbestände nicht herangezogen werden können, weil sie auf Nehmerseite lediglich Amtsträger betreffen, bleibt nur die Möglichkeit, den Vorgang unter den Tatbestand der Erpressung zu subsumieren.

Damit handelt man sich freilich ein Problem ein, das vom OLG Karlsruhe nicht gesehen wurde. Konsequenter-

weise müsste man nun korrupte Amtsträger nicht allein nach §§ 331, 332 StGB, sondern auch wegen Erpressung bestrafen, sofern der Geber wirtschaftlich auf die für ihn günstige Dienstausbübung oder –handlung angewiesen ist, was regelmäßig der Fall sein wird.

Diese Verdoppelung der Pönalisierung lässt sich nur vermeiden, wenn zwischen den Tathandlungen der §§ 331, 332 StGB und der erpresserischen Drohung klar unterschieden und das Eingehen auf ein finanzielles Angebot allein den Bestechungsdelikten zugewiesen wird.²⁰

Das hat freilich im privaten Bereich Straflosigkeit zur Folge. Ist das hinnehmbar? Damit ist auch schon die praktische Seite des Problems angesprochen.

Dass eine Bestrafung aus Gründen des Opferschutzes nötig sei, wird man kaum behaupten können. Ist es doch das Opfer selbst, das den Täter zu seiner Handlung drängt. Und was die Bekämpfung der Korruption im Bereich privater Sicherheitsdienste betrifft, so haben die Arbeitgeber die nötigen Mittel in der Hand. Anders als die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes können sie sich des korrupten Personals rasch entledigen.

5. Kritik

Bereits die Vorstellung der Entscheidung gab vielfach Anlass zu kritischen Bemerkungen. Wir können uns daher auf eine Zusammenfassung beschränken. Der Beschluss des OLG Karlsruhe beruht auf einer lebensfremden Würdigung des Sachverhalts. Es fehlt an einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Rechtsproblemen. Das Ergebnis ist eine nicht hinnehmbare Überdehnung staatlicher Strafgewalt.

(Dem Text liegt ein Entwurf von Aleksandr Aleksin zugrunde.)

¹⁸ Vgl. dazu mit umfangreichen Nachweisen *Hillenkamp*, 40 Probleme Strafrecht BT, 10. Aufl. 2004, S. 30–35, und *Küper* (Fn. 13), S. 107–110, sowie bereits oben 2.

¹⁹ Vgl. dazu und zum Folgenden *Wessels/Hettinger* (Fn. 5), Rn. 414 f.

²⁰ So auch *Wessels/Hettinger* (Fn. 5), Rn. 414.